

Geeignete Lernorte nach § 7 Absatz 2 Pflegeberufegesetz zur praktischen Ausbildung in den Pflegeberufen

Mögliche Lernorte in der pädiatrischen Versorgung (80 Std.)	Mögliche Lernorte in der psychiatrischen Versorgung (120 Std.)	Mögliche Lernorte für den weiteren Einsatz (80 Std.)
Ambulante Kinderpflegedienste Einrichtungen für pflegebedürftige Kinder Kinderkliniken Kinderarztpraxen Neugeborenen- und Wochenstationen Hebammenpraxen* Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung Sozialpädiatrische Zentren Kinder- und Jugendpsychiatrien Solitäre Familienpflegestationen mit Einsätzen bei Säuglingen und Kleinkindern sowie bei Kindern mit Behinderungen Kinder- und Jugendberatungsstellen Kinder- und Jugendrehabilitationskliniken Kinder- und Jugendhospiz * in Einzelfällen möglich	Psychiatrische Kliniken und Tageskliniken Stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke oder Suchtkranke Forensische Kliniken Ambulant betreute Wohngruppen für psychisch Kranke Sozialpsychiatrische Dienste Suchtberatungsstellen Psychosoziale Beratungsstellen Wohngemeinschaften für Demenzzranke Psychiatrische Institutsambulanzen Werkstätten für psychisch Kranke Gerontopsychiatrische Einrichtungen Praxen mit suchtmmedizinischem Schwerpunkt Einrichtungen der interdisziplinären Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Intelligenzminderung und komorbiden psychischen Erkrankungen Forensische Jugendpsychiatrien Ambulant psychiatrische Pflegedienste Reha Psychosomatik / Psychotherapie / Psychiatrie	<i>Pflege</i> Rehabilitationskliniken Palliative Einrichtungen, Hospize Intensivpflegeeinrichtungen Dialysezentren Krankenstationen in Gefängnissen <i>Beratung</i> Beratungseinrichtungen (zum Beispiel bzgl. Drogen, HIV, Schwangerschaft), Pflegestützpunkte Beratungsstellen für Familien An Kliniken angegliederte Betreuungs- und Beratungseinrichtungen Medizinischer Dienst der Krankenversicherung, Krankenkassen Gesundheitszentren Elterninitiativen für krebskranke Kinder (zum Beispiel EKK-Jena) Behinderteneinrichtungen Familientlastende Dienste Offene Behindertenarbeit Blindeninstitute
Kriterien zur Prüfung von Einrichtungen als geeigneter Lernort: • Erreichung des Ausbildungsziels nach § 5 PflBG • Gewährleistung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Auszubildenden und Pflegefachkräften/Fachkräften entsprechend § 7 Abs. 5 PflBG • Ausführung überwiegend pflegerrelevanter Tätigkeiten • Ermöglichung der kontinuierlichen Aufnahme von Auszubildenden (keine Schließzeiten oder Ruhetage) • Kooperationsvereinbarung mit einer Pflegeschule und einem Träger der praktischen Ausbildung		